

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 435 vom 9. Oktober 2017

BE Obergericht, 2017-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_435

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 435 du 9 octobre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 435 del 9 ottobre 2017

Regeste

Amtsanmassung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 17. August 2016 sprach das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend Beschuldigter) von der Anschuldigung der Amtsanmassung, angeblich begangen am 14. Juni 2015 (recte: 12. Juni 2015) in E._____ frei. Dies unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 4'370.40 für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte sowie einer Entschädigung von CHF 500.00 für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'900.00 (inkl. Kosten der schriftlichen Urteilsbegründung) wurden dem Kanton Bern zur Tragung auferlegt. Die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers C._____ (nachfolgend Privatkläger) wurde als gegenstandslos abgeschrieben, dies ohne Ausscheidung von Kosten für die Behandlung des Zivilpunkts (pag. 248 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft am 22. August 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 257). In der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom

E. 2.1

zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend total CHF 2'600.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufzuschieben sei unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren;

E. 2.2

zu einer Verbindungsbusse von CHF 650.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage);

E. 2.3

zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 beantragte Rechtsanwalt D._____ namens des Privatklägers, im Falle eines Schuldspruchs seien auch die erstinstanzlichen Verfahrenskosten neu zu verlegen. Zudem seien ihm die Kosten für die angemessene Vertretung vor Obergericht zu entschädigen (pag. 338). Fürsprecher B._____ stellte seinerseits namens des Beschuldigten in seiner Stellungnahme vom 3. April 2017 folgende Anträge (pag. 352): 1. Der erstinstanzliche Freispruch des Beschuldigten sei zu bestätigen, 2. die Verfahrenskosten beider Instanzen seien dem Staat aufzuerlegen, und 3. der Beschuldigte

sei für seine Verteidigungskosten vor beider Instanzen zu entschädigen (gemäss erstinstanzlichem Urteil bzw. der beiliegenden Kostennote für das Berufungsverfahren)

E. 4

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurde über den Beschuldigten mit Verfügung vom 31. Januar 2017 (pag. 321) ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 327) sowie ein aktueller Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (pag. 324 ff.) eingeholt.

E. 5

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Zufolge der vollumfänglichen Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils durch die Generalstaatsanwaltschaft hat die Kammer den Schuldpunkt, allenfalls die Strafzumessung sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu überprüfen. Aufgrund der fehlenden Berufung bzw. Anschlussberufung durch den Privatkläger ist der Zivilpunkt hingegen in Rechtskraft erwachsen. Bei der Überprüfung des Urteils verfügt die Kammer über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Sie ist aufgrund der Berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft nicht an das Verschlechterungsverbot gebunden und darf das Urteil auch zu Ungunsten des Beschuldigten abändern (Art. 391 Abs. 2 StPO).

4 II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 6

Vorwurf gemäss Strafbefehl (Anklage) Dem Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 16. Dezember 2015, der vorliegend als Anklage dient, vorgeworfen, sich als Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes G. _____ (AG), welcher von der Einwohnergemeinde (EG) E. _____ mit der Sicherstellung von Ruhe und Ordnung in der Gemeinde beauftragt wurde, am Abend des 14. Juni 2015 (recte: 12. Juni 2015) der Amtsanmassung schuldig gemacht zu haben. So soll er zusammen mit einer Arbeitskollegin an eine Gruppe Jugendlicher herantreten und nach dem Ältesten der Gruppe gefragt haben. Als sich der Privatkläger als diese Person zu erkennen gegeben habe, habe ihn der Beschuldigte aufgefordert, seinen Personalausweis zu zeigen und diesen anschliessend fotografiert. In seiner Uniform und mit seinem Auftreten habe der Beschuldigte den Anschein erweckt, dass er zu diesen Handlungen berechtigt sei, obwohl es sich dabei um eine Amtshandlung gehandelt habe, die, wie er wusste, allein der Polizei zusteht. Der Beschuldigte habe in unzulässiger Weise in die Persönlichkeitsrechte des Privatklägers eingegriffen, indem er diesem keine andere Wahl gelassen habe, als seine Identität preiszugeben und das Fotografieren seines Personalausweises zu dulden (pag. 179).

E. 7

Unbestrittener Sachverhalt Die Vorinstanz ging zutreffend von folgendem unbestrittenen Sachverhalt (pag. 268 f., S. 4 f. der Entscheidungsbegründung): Der Beschuldigte ist Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes G. _____ (AG) (pag. 228.1). In dieser Funktion patrouillierte er am fraglichen Abend (vgl. zum genauen Datum sogleich Ziff. II.4.2.1) zusammen mit seiner Kollegin, H. _____, auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde (EG) E. _____ (pag. 52 Z. 33 ff., pag. 79 Z. 32 ff.). Gegen ca. 23:30 Uhr (pag. 157) traten die beiden Vorgenannten an eine Gruppe Jugendliche heran, die sich an einem öffentlich zugänglichen Ort am östlichen Ufer der I. _____ in der Nähe der alten Holzbrücke aufhielten (pag. 60, 87, 111). Der Beschuldigte fragte in die Gruppe, wer die älteste

Person sei (pag. 52 Z. 48 ff., pag. 79 Z. 49, pag. 106 Z. 28, pag. 113 Z. 38 f.). Der Privatkläger meldete sich, er sei der Älteste (pag. 106 Z. 30, pag. 113 Z. 39 f.). Daraufhin entfernte sich der Beschuldigte zusammen mit dem Privatkläger ein paar Meter von der Gruppe (pag. 53 Z. 61, pag. 80 Z. 79 f., pag. 106 Z. 34, pag. 113 Z. 44 f., pag. 233 Z. 21 f., pag. 235 Z. 31). Der Privatkläger zeigte dem Beschuldigten seinen Ausweis und der Beschuldigte fotografierte den Ausweis mit seinem Mobiltelefon (pag. 53 Z. 65 ff., pag. 80 Z. 58 f. und 62, pag. 106 Z. 36 ff., pag. 108 Z. 125 f., pag. 233 Z. 23). Unbestritten ist weiter auch, dass der Vorfall – entgegen den entsprechenden Ausführungen im Strafbefehl – bereits am 12. Juni 2015 stattfand, was jedoch insofern unerheblich ist, als der Beschuldigte den fraglichen Vorfall unabhängig vom Datum ohne weiteres zutreffend einordnen konnte. Auch das Verhalten der Gruppe ist nicht bestritten, weswegen auf folgende Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (pag. 285, S. 21 der Entscheibegründung, ergänzend wird auch auf die ausführliche und zutreffende Begründung der Vorinstanz auf pag. 281 f., S. 17 f. der Entscheibegründung verwiesen):

5 Der Vorfall ereignete sich am 12.06.2015. Die Gruppe um den Privatkläger verhielt sich angemessen und versties insbesondere nicht gegen die Nachtruhe. Trotzdem fiel die Gruppe aufgrund der Anzahl Personen auf, namentlich auch einer vorbeifahrenden Polizeipatrouille, welche bloss aus Zeitgründen auf eine Personenkontrolle verzichtete. Insbesondere aufgrund von Vorfällen in der Vergangenheit in diesem Gebiet und der fortgeschrittenen Uhrzeit (ca. 23:30 Uhr) bestand aus polizeilicher Sicht Anlass, präventiv an die Gruppe heranzutreten, sie auf die Nachtruhe sowie auf die Pflicht Abfall wegzuräumen hinzuweisen und allenfalls eine Personenkontrolle durchzuführen. Unbestritten (und nach Ansicht der Kammer für die strafrechtliche Würdigung des vorliegenden Sachverhalts ohnehin irrelevant) ist, dass der Beschuldigte – nachdem er den Personalausweis des Privatklägers anlässlich der Kontrolle fotografiert hatte – die Aufnahme noch am selben Abend wieder löschte (vgl. auch Ausführungen der Vorinstanz auf pag. 284, S. 20 der Entscheibegründung).

E. 8

Bestrittener Sachverhalt und Beweisfrage Die Generalstaatsanwaltschaft bestreitet in sachverhaltsmässiger Hinsicht das vorinstanzliche Beweisergebnis einzig bezüglich des Wissens und Wollens des Beschuldigten. Sie macht geltend, der Beschuldigte habe gewusst bzw. zumindest wissen müssen, dass er nicht befugt gewesen sei, Personenkontrollen durchzuführen. Dennoch habe er gegenüber dem Geschädigten klar seinen Willen manifestiert, die Personenkontrolle durchzuführen, indem er diesem gegenüber angemerkt habe, er werde auf ihn zurückkommen, falls die Gruppe Dreck hinterlasse (pag. 332). Es ist daher zu klären, ob der Beschuldigte wusste, dass ihm nicht die Kompetenz zur autoritativen Durchführung einer Personenkontrolle zukam und der Privatkläger nicht verpflichtet war, ihm seinen Personalausweis zu zeigen. Der Beschuldigte bestreitet die vorinstanzliche Beweiswürdigung weiter insoweit, als er geltend macht, er habe den Privatkläger nicht autoritativ dazu aufgefordert, ihm den Ausweis zu zeigen (pag. 347). Er habe keinen Druck auf diesen ausgeübt, sondern einzig nach dem Ausweis gefragt, was zulässig sei. Der Privatkläger habe sich freiwillig bereit erklärt, seinen Ausweis zu zeigen, nachdem er durch den Beschuldigten unmissverständlich darauf hingewiesen worden sei, dass er dies nicht tun müsse (pag. 348 f.). Durch den Beschuldigten wird damit in sachverhaltsmässiger Hinsicht der Ablauf der Kontrolle, wie er durch die Vorinstanz festgestellt wurde, bestritten. Diese Beweisfrage ist daher im

Folgenden zu klären, wobei insbesondere auf die Frage, ob der Beschuldigte gegenüber den Jugendlichen bzw. dem Privatkläger bestätigte, dass diese nicht dazu verpflichtet seien, ihm ihren Ausweis vorzulegen, einzugehen sein wird. Weiter ist auch zu prüfen, ob der Beschuldigte vor dem Fotografieren des Ausweises des Privatklägers dessen Einverständnis hierzu einholte.

E. 9

Beweismittel Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel zutreffend wiedergegeben. Auf die entsprechenden Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden

6 (pag. 269 ff., S. 5-15 der Entscheidbegründung). Der Kammer liegen damit folgende Beweismittel vor: - Berichtsrapport der Kantonspolizei vom 3. September 2015 (pag. 49 f. und Ausführungen Vorinstanz pag. 269, S. 5 der Entscheidbegründung); - Vertrag zwischen der EG E._____ und der G._____(AG) vom 24. April 2015 (pag. 138 f., Ausführungen Vorinstanz pag. 269 f., S. 6f. der Entscheidbegründung); - Pflichtenheft Gemeinde E._____, welches den Leistungsauftrag der G._____(AG) näher umschreibt (pag. 140 ff., Ausführungen Vorinstanz pag. 270, S. 6 der Entscheidbegründung); - Vorfallsrapport der G._____(AG) vom 12. Juni 2015 (pag. 157, Ausführungen Vorinstanz pag. 270 f., S. 6 f. der Entscheidbegründung); - Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. September 2015 (pag. 51 ff.) sowie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 17. August 2016 (pag. 235 ff., Ausführungen Vorinstanz pag. 271 ff., S. 7-10 der Entscheidbegründung); - Aussagen des Privatklägers anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom

E. 14

Würdigung des objektiven Tatbestands durch die Vorinstanz Die Vorinstanz ist in rechtlicher Hinsicht zum Schluss gelangt, dass der Beschuldigte durch das Auffordern, den Ausweis vorzuzeigen, vorgegeben habe, die Befugnis für eine Personenkontrolle auf öffentlichem Grund innezuhaben. Indem er den Ausweis kontrolliert und fotografiert habe, habe er die entsprechende Handlung auch vorgenommen. Die Identitätsfeststellung sei eine polizeiliche Massnahme

13 gemäss Art. 27 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1). Das Polizeigesetz sehe keine Übertragung von Aufgaben des Gewaltmonopols an Private vor, weswegen der Beschuldigte nicht zur Vornahme dieser polizeilichen Massnahme berechtigt sei. Auch aus den reglementarischen Grundlagen der EG E._____ lasse sich keine entsprechende Berechtigung ableiten, womit der objektive Tatbestand erfüllt sei (pag. 287 ff., S. 23-25 der Entscheidbegründung).

E. 15

Vorbringen der Parteien zum objektiven Tatbestand Die Generalstaatsanwaltschaft schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz an. Der Beschuldigte bestreitet hingegen, dass der objektive Tatbestand erfüllt sei. In rechtlicher Hinsicht bringt er vor, der Beschuldigte habe sich ausdrücklich als Mitarbeiter der G._____(AG) vorgestellt. Der Privatkläger habe Kenntnis davon gehabt, dass er nicht dazu verpflichtet gewesen wäre, den Ausweis vorzuzeigen (pag. 348 f.). Es sei zulässig, eine Person zu fragen, ob sie den Ausweis auf freiwilliger Basis vorzeigen wolle (pag. 349). Indem der Beschuldigte auf allfällige Konsequenzen, welche sich aus einer Verweigerung ergeben könnten, hingewiesen habe, habe er keinen tatbestandsmässigen Druck ausgeübt (pag. 350). Der Beschuldigte habe

demnach zu keinem Zeitpunkt eine polizeiliche Anhaltung vorgenommen und vorgespiegelt, amtliche Befugnisse zur Vornahme einer Personenkontrolle auf öffentlichem Grund inne zu haben (pag. 351).

E. 16

Rechtliche Würdigung durch die Kammer – objektiver Tatbestand Die Kammer schliesst sich den vorinstanzlichen Überlegungen zum objektiven Tatbestand vollumfänglich an und verweist vorab auf die entsprechenden Ausführungen (siehe auch E. 14 oben). Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt – was im Übrigen auch durch den Beschuldigten nicht bestritten wird – dass dem Beschuldigten nicht die Befugnis zukam, eine Personenkontrolle durchzuführen und dass zur Ausübung dieses ausschliesslich hoheitlichen Rechts nur die Polizei befugt ist. Nach Ansicht der Kammer hat der Beschuldigte jedoch vorliegend autoritativ eine Personenkontrolle durchgeführt und den Eindruck erweckt, hierzu befugt zu sein. Indem der Beschuldigte in seinem G._____ (AG)-Gilet an die Jugendlichen herangetreten ist und den Privatkläger aufgefordert hatte, den Ausweis vorzuzeigen, hat er zumindest konkludent vorgespiegelt, zur entsprechenden Handlung berechtigt zu sein. Die durch J._____ erfolgte Bemerkung, wonach keine Verpflichtung bestehen würde, den Ausweis vorzuzeigen, hat er mit der Bemerkung, dass dieser das Gesetz wohl gut kennen würde, quittiert und nicht bestätigt. Er hat damit wiederum zumindest konkludent beim Privatkläger den Eindruck erweckt, dass eine entsprechende Verpflichtung besteht und ihm ansonsten Konsequenzen drohen würden. Der Privatkläger ist in der Folge denn auch davon ausgegangen, dass er zur Offenlegung seiner Identität verpflichtet war. Dabei ist nach Ansicht der Kammer unerheblich, dass sich der Beschuldigte als Mitarbeiter der G._____ (AG) zu erkennen gegeben hat. Der Tatbestand der Amtsanmassung setzt nicht voraus, dass sich der Täter eine konkrete Stellung bzw. ein konkretes Amt anmasset, dessen Inhaber tatsächlich auch zur Ausübung des entsprechenden hoheitlichen

14 Rechts berechtigt wäre. Mit anderen Worten setzt der Tatbestand nicht voraus, dass der Beschuldigte sich als Polizist – welcher einzig zu dieser Handlung berechtigt gewesen wäre – ausgegeben hätte. Die Kammer erachtet den objektiven Tatbestand insbesondere auch deshalb als erfüllt, weil der Beschuldigte den Ausweis des Privatklägers ohne dessen Einverständnis fotografiert hat. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass der Privatkläger den Ausweis im Wissen darum, dass er nicht hierzu verpflichtet war, gezeigt hätte, hätte der Beschuldigte nach Ansicht der Kammer den objektiven Tatbestand der Amtsanmassung erfüllt. Zwar hätte der Privatkläger diesfalls seinen Namen bzw. seine Identität freiwillig offengelegt. Er hätte jedoch aufgrund der damit eingehenden Übernahme der Verantwortung für allfälliges Littering durch andere Personen keinesfalls sein Einverständnis dazu erteilt, dass seine Identität bzw. seine Daten aufgenommen und schriftlich bzw. fotografisch festgehalten würden. Alleine mit dieser Handlung hat sich der Beschuldigte nach Ansicht der Kammer bereits einer polizeilichen Befugnis nach Art. 27 PolG angemasst. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

E. 17

Rechtliche Grundlagen subjektiver Tatbestand In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand der Amtsanmassung Vorsatz sowie rechtswidrige Absicht voraus. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen des subjektiven Tatbestands bzw. des erforderlichen Vorsatzes zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen. Zur rechtswidrigen Absicht hat das

Bundesgericht festgehalten, dass sich nicht nur derjenige strafbar macht, der mit der Amtsanmassung ein an sich rechtswidriges Handlungsziel verfolgt. Strafbar macht sich auch, wer ein an sich gerechtfertigtes Handlungsziel verfolgt, dies aber mit Mitteln tut, welche für die Verfolgung des Ziels nicht notwendig sind, und der gleichzeitig in unzulässiger Weise in fremde Individu- alrechte eingreift (Urteil des Bundesgerichts BGer 6S.337/2001 vom 3. Juni 2002, E. 3c/bb).

E. 18

Würdigung des subjektiven Tatbestands durch die Vorinstanz Die Vorinstanz ist zum Schluss gelangt, der Beschuldigte sei davon ausgegangen, er sei zur Vornahme der Anhaltung mit Identitätsfeststellung berechtigt gewesen. Er habe sich somit hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale in einem Irrtum befunden und nicht mit direktem Vorsatz gehandelt. Die polizeiliche Massnahme der Anhal- tung mit Identitätsfeststellung sei im konkreten Fall verhältnismässig gewesen. Der Beschuldigte habe fahrlässig gehandelt, was jedoch nicht strafbar sei, weswegen er freizusprechen sei (pag. 289 f., S. 26 f. der Entscheidbegründung).

E. 19

Vorbringen der Parteien In rechtlicher Hinsicht macht die Generalstaatsanwaltschaft geltend, der Beschul- digte habe – wie das Beweisergebnis ergeben habe – vorsätzlich gehandelt. Auch die rechtswidrige Absicht liege vor. Zwar habe der Beschuldigte kein rechtswidriges Handlungsziel verfolgt, er habe jedoch ohne gesetzliche Grundlage und in unver-

15 hältnismässiger Weise in die Grundrechte des Privatklägers eingegriffen. Diese Verletzung wiege deutlich schwerer als das Ziel des Beschuldigten (pag. 332 f.). Die Verteidigung macht geltend, der Beschuldigte habe nicht vorsätzlich gehandelt, da er sich bei seinem Vorgehen genau an die Weisungen der Arbeitgeberin und die Vorgaben in Vertrag und Pflichtenheft der EG E._____ gehalten habe. Er sei sich zu keinem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass sein Verhalten in irgendeiner Form rechtswidrig sein könnte (pag. 352).

E. 20

Rechtliche Würdigung durch die Kammer – subjektiver Tatbestand Aufgrund des Beweisergebnisses steht fest, dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich und damit vorsätzlich gehandelt hat. Er wusste, dass er nicht zur autori- tativen Vornahme einer Ausweiskontrolle berechtigt war, hat jedoch bei den Ju- gendlichen bzw. beim Privatkläger bewusst einen entsprechenden Eindruck er- weckt. Er nahm damit zumindest in Kauf, dass der Privatkläger im Glauben, dazu verpflichtet zu sein, seinen Ausweis vorlegte. Der Beschuldigte wollte zudem den Personalausweis des Privatklägers fotografieren, unabhängig vom Vorliegen des Einverständnisses des Privatklägers. Er hat damit auch diesbezüglich zumindest eventualvorsätzlich gehandelt. Wie sowohl die Vorinstanz als auch die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend aus- führen, hat der Beschuldigte kein rechtswidriges Handlungsziel verfolgt, sondern lediglich im Auftrag der EG E._____ gehandelt bzw. Massnahmen zur Verhin- derung von Littering vorgenommen. Eine gesetzliche Grundlage bestand für sein Handeln jedoch nicht; auch dies ist in rechtlicher Hinsicht nicht bestritten. Der Be- schuldigte hat zudem vorliegend unverhältnismässig in die Persönlichkeitsrechte des Privatklägers eingegriffen. Zur Erreichung seines Handlungsziels – das Ver- hindern von Littering – wäre die Identitätsfeststellung insoweit nicht erforderlich gewesen, als eine Aufforderung, den Abfall beim Verlassen des Platzes

weg- zuräumen, ausreichend gewesen wäre. Wie bereits die Vorinstanz festgestellt hat, hat die Gruppe keinen Anlass zu weiteren Massnahmen geboten. Weder haben sie sich angestellt, den Platz unaufgeräumt zu verlassen, noch haben sie in anderer Weise durch ihr Verhalten Anlass zu weiteren Massnahmen geboten. Insbesondere haben sie auch nicht übermässigen Lärm verursacht. Die Unverhältnismässigkeit des Vorgehens des Beschuldigten ergibt sich schliesslich auch daraus, dass der Privatkläger (präventiv) für das gesamte Verhalten der Gruppe verantwortlich gemacht werden sollte. Ein solches Vorgehen ist nicht verhältnismässig. Die vom Beschuldigten vorgenommenen Handlungen erweisen sich unter Berücksichtigung dieser Umstände insgesamt als unverhältnismässig. Dabei ist unerheblich, dass auch die Polizei gemäss eigenen Angaben die Gruppe wahrgenommen und eine Personenkontrolle in Erwägung gezogen hatte, dies jedoch aus zeitlichen Gründen unterlassen hat. Die Polizei hat die Gruppe zwar vom Fahrzeug aus wahrgenommen, jedoch nicht genauer und aus näherer Distanz begutachten können. Ob eine Personenkontrolle angezeigt gewesen wäre, konnte sie nach Ansicht der Kammer vom Fahrzeug aus damit noch nicht abschliessend feststellen. Diese summarische Einschätzung durch die Polizei ohne Kenntnis der genaueren Umstände ist deshalb nach Ansicht der Kammer vorliegend nicht relevant. Schliesslich kommt hinzu,

16 dass die Polizei – und davon darf ausgegangen werden – insbesondere nicht eine einzelne Person für die Handlungen der Gruppe zur Verantwortung gezogen bzw. entsprechend in die Pflicht genommen hätte. Der Beschuldigte hat damit in rechtswidriger Absicht gehandelt, der subjektive Tatbestand ist erfüllt. IV. Strafzumessung

E. 21

Grundlagen der Strafzumessung Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 StGB).

E. 22

Strafrahmen Der Strafrahmen des Tatbestands der Amtsanmassung liegt zwischen einem Tagessatz Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Art. 287 StGB). Vorliegend sind keine Gründe dafür ersichtlich, den ordentlichen Strafrahmen zu unterschreiten oder überschreiten.

E. 23

Tatkomponenten Geschütztes Rechtsgut des Tatbestands der Amtsanmassung ist die Staatsgewalt und das Vertrauen in diese. Durch die Ausübung der Staatsgewalt durch Unbefugte wird die staatliche Autorität untergraben. Amtshandlungen werden abstrakt gefährdet, indem das generelle Vertrauen der Bürger gegenüber der Legitimation von Amtsträgern erschüttert wird (STEFAN HEIMGARTNER, a.a.O., N 2 zu Art. 287 StGB). Mit Blick auf das geschützte Rechtsgut ist vorliegend von einem sehr leichten Verschulden auszugehen. Der Beschuldigte wurde vorliegend von der EG E. _____ mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beauftragt. Die EG E. _____ hat damit öffentliche Aufgaben an eine private Firma ausgelagert, wobei sich bei einem solchen Vorgehen – wie auch die Verteidigung zutreffend ausgeführt hat – stets Grenzfragen im

Bereich der zulässigen Kompetenzen stellen. Die Gemeinde hat mit ihrem Vorgehen bzw. dem entsprechenden Auftrag an die G. _____ (AG) zu dieser Unsicherheit beigetragen und für die Mitarbeiter der privaten Sicherheitsfirma und damit für den Beschuldigten Grenzbereiche geschaffen. Dies ist nach Ansicht der Kammer bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat vorliegend die ihm zukommenden Kompetenzen überschritten und den Privatkläger autoritativ zur Identitätsfeststellung aufgefordert bzw. dessen Personalien ohne dessen Einverständnis aufgenommen. Der Beschuldigte hat zwar vorsätzlich und wie festgestellt mit rechtswidriger Absicht gehandelt. Es gilt jedoch zu beachten, dass er keine eigenen Interessen verfolgt, sondern ausschliesslich im Auftrag und im Interesse der EG E. _____ gehandelt hat. Die Vermeidbarkeit der Rechtsverletzung ist zwar gegeben, hingegen war der Beschuldig-

17 te bei der Ausübung seiner Tätigkeit auch an die Vorgaben und den Auftrag der Gemeinde gebunden. Er hat die strafbare Handlung mit dem Willen begangen, den Auftrag der Gemeinde bestmöglichst zu erledigen. Unter Berücksichtigung dieser objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist nach Ansicht der Kammer von einem sehr leichten Verschulden und damit eingehend von einer Strafe von 10 Strafeinheiten auszugehen.

E. 24

Täterkomponenten Die persönlichen Verhältnisse sowie das Vorleben des Beschuldigten sind geordnet und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und hat sich im Strafverfahren stets korrekt verhalten, was erwartet werden darf und daher neutral zu werten ist. Weiter ist von einer durchschnittlichen Strafempfindlichkeit auszugehen, weswegen die Täterkomponenten sich insgesamt neutral auswirken.

E. 25

Strafart, Tagessatzhöhe und bedingter Vollzug Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und es sind auch sonst keine Gründe ersichtlich, wieso vom gesetzlich vorgesehenen Primat der Geldstrafe abzuweichen wäre (vgl. Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 StGB). Ausgehend von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 2'294.00 (pag. 158) beträgt die Tagessatzhöhe CHF 50.00. Aufgrund der Vorstrafenlosigkeit ist dem Beschuldigten der bedingte Vollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer minimalen Probezeit von zwei Jahren (Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 26

Verbindungsbusse Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die Verbindungsbusse soll gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Sinn eines Denkkzettels dazu beitragen, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1 S. 75). Vorliegend erachtet die Kammer die Verurteilung als für den Beschuldigten genügend einschneidend, so dass aus spezialpräventiven Gründen von der Ausfällung einer Verbindungsbusse abgesehen werden kann. Auch generalpräventive Gründe lassen eine Verbindungsbusse nicht als notwendig erscheinen.

E. 27

Fazit Strafzumessung Der Beschuldigte ist insgesamt zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 50.00, ausmachend CHF 500.00, zu verurteilen. Der Vollzug der

Geldstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben.

18 V. Kosten und Entschädigung

E. 28

Verfahrenskosten Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Dem Beschuldigten sind demnach bei diesem Ausgang des Verfahrens die vollen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'900.00 (inkl. Kosten der schriftlichen Urteilsbegründung) zur Bezahlung aufzuerlegen. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 800.00, sind in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO durch den mit seinen Anträgen unterliegenden Beschuldigten zu tragen.

E. 29

Entschädigung Eine Entschädigung, namentlich für die private Verteidigung des Beschuldigten, ist bei diesem Ausgang des Verfahrens weder erstinstanzlich noch oberinstanzlich zu sprechen. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Vorliegend hat der Privatkläger beantragt, ihm sei für das oberinstanzliche Verfahren eine Entschädigung zuzusprechen. Diese ist angesichts des minimalen Aufwands – die Privatklägerschaft hat sich inhaltlich nicht mehr geäussert – mit pauschal CHF 300.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu beziffern. Der Beschuldigte hat dem Privatkläger entsprechend eine Entschädigung von CHF 300.00 auszurichten.

19 VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland ist insofern in Rechtskraft erwachsen, als im Zivilpunkt weiter verfügt wurde,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.